

Öffentliche Bekanntmachung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB)

**Änderungssatzung vom 18. Dezember 2018 der Gebührenordnung zur
Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 die Änderung der Gebührenordnung zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße beschlossen.

Folgende Paragraphen sind neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

(1) Die Mindestgebühr pro Grundstück gem. § 3 Abs. 1 beträgt:

Größe des Restabfallbehälters	Mindestgebühr jährlich	Anzahl der abgegoltenen Entleerungen Restabfall	Anzahl der abgegoltenen Entleerungen bei dem 120 l Bioabfallbehälter	Anzahl der abgegoltenen Entleerungen bei Papierbehältern bis 240 l
60 Liter	164,69 €	10	18	13
80 Liter	178,53 €	10	18	13
120 Liter	206,22 €	10	18	13
240 Liter	289,28 €	10	18	13
770 Liter	826,46 €	13 - bei 4-wö. Entleerung	18	13
770 Liter	1.529,76 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13
770 Liter	2.936,36 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13
1.100 Liter	1.127,80 €	13 - bei 4-wö. Entleerung	18	13
1.100 Liter	2.132,44 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13
1.100 Liter	4.141,72 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13

Falls statt eines 120 l Bioabfallbehälters ein 240 l Bioabfallbehälter zugeteilt oder angemeldet ist, erhöht sich die Mindestgebühr um jährlich 89,16 €.

(2) Die Gebühr für die jeweiligen Behälter zusätzlich zur Regelausstattung nach Abs. 1 beträgt pro Jahr:

a) Für Restabfallbehälter

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen	
60 Liter	41,53 €	10 von möglichen 26	
80 Liter	55,38 €	10 von möglichen 26	
120 Liter	83,06 €	10 von möglichen 26	
240 Liter	166,13 €	10 von möglichen 26	
770 Liter	703,30 €	13 von möglichen 26	bei 4-wöchentl. Abfuhr
770 Liter	1.406,60 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentl. Abfuhr
770 Liter	2.813,20 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	1.004,64 €	13 von möglichen 26	bei 4-wöchentl. Abfuhr
1.100 Liter	2.009,28 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentl. Abfuhr
1.100 Liter	4.018,56 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr

b) Bioabfallbehälter

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen
120 Liter	89,16 €	18 von möglichen 36
240 Liter	178,32 €	18 von möglichen 36

c) Papierbehälter

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen	
240 Liter	34,00 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	155,83 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	311,66 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	623,32 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr

- (3) Für Entleerungen zusätzlich zu den bereits in der Mindestgebühr gem. § 4 Abs. 1 und in den Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 enthaltenen Leistungen wird je Entleerung erhoben:

a) Restabfallbehälter

60 Liter Restabfallbehälter	2,91 €
80 Liter Restabfallbehälter	3,88 €
120 Liter Restabfallbehälter	5,81 €
240 Liter Restabfallbehälter	11,63 €
770 Liter Restabfallbehälter	54,10 €
1.100 Liter Restabfallbehälter	77,28 €

b) Bioabfallbehälter

120 Liter Bioabfallbehälter	3,96 €
240 Liter Bioabfallbehälter	7,93 €

Für Sonderentleerungen als Restabfall wegen Verunreinigung durch Störstoffe wird die 4-fache Leistungsgebühr erhoben.

c) Papierbehälter

240 Liter Papierbehälter	4,75 €
1.100 Liter Papierbehälter	18,00 €

- (7) Bei Sperrmüll wird für jede angemeldete Abholmengende von bis zu 2 m³ eine Servicegebühr von 15,00 € erhoben. Die Servicegebühr wird auch dann erhoben, wenn der angemeldete Sperrmülltermin nicht wahrgenommen wurde. Für Onlinekunden gem. § 4 Abs. 6 beträgt die Gebühr 7,50 €.

- (13) Die Gebühr pro Objektmeldung oder Umschreibung, Behälteranmeldung, Behältertausch, Behälterlieferung und Behälterabholung beträgt 20,00 € pro Vorgang bis zu 3 Behältern. Für Onlinekunden gem. § 4 Abs. 6 beträgt die Gebühr 15,00 € pro Vorgang bis zu 3 Behältern. Bei der Anmeldung eines Objektes mit Änderungen gem. Satz 1 wird die Gebühr nur ein Mal erhoben. Abweichend

hiervon ist für die Dauer eines Jahres ab Beitritt einer Stadt oder Gemeinde zum ZAKB für die Anschlussnehmer in der Stadt oder Gemeinde eine Behältertauschaktion bis zu 3 Behältern gebührenfrei.

§ 8 Gebühren

Der von der Stadt oder Gemeinde zu zahlende Umlagesatz beträgt für

1. Restabfall	272,00 €/t
2. Restsperrabfall	272,00 €/t
3. Wertstoffe im Rahmen der kommunalen Sperrabfalleinsammlung (z.B. Holz, Schrott)	90,00 €/t
4. Bioabfall	140,00 €/t
5. Pflanzenabfälle	65,00 €/t
6. Pflanzenabfälle mit Störstoffen	164,00 €/t
7. Pflanzenabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar sind	245,00 €/t
8. Bioabfall mit Störstoffen	164,00 €/t
9. Bioabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar ist	245,00 €/t
10. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	22,00 €/t
11. Wertstoffgemische	120,00 €/t

§ 12 Gebühren

2. Sonstige Anlieferungen (PKW mit oder ohne Anhänger, Lieferwagen, LKW etc.), soweit diese andienungspflichtig sind und das Nettogewicht der Anlieferung die Mindestlast der Fahrzeugwaage nicht unterschreitet.	
2.1 Restabfall (Abfall zur Beseitigung)	240,00 €/t
2.2 Asbestabfälle	240,00 €/t
2.3. Pflanzenabfälle (Baum-, Hecken- und Grünschnitt)	54,00 €/t

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lampertheim-Hüttenfeld, 18. Dezember 2018
Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

gez.:
Christian Engelhardt
(Verbandsvorsitzender)